



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Christine Steurer

c.steurer.wexupdfmck@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 27. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer wegen Corona Pandemie**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. März 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :022**

DOK **2020/0303306**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Steurer,

mit Ihrer E-Mail vom 24. März 2020 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und regen in Form eines IFG-Antrages eine neue steuerrechtliche Regelung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an:

...,eine sehr hilfreiche Maßnahme wäre die Möglichkeit eines Verlustrücktrages auch bei der Gewerbesteuer. Dies ist bisher nur bei der Einkommensteuer der Fall mit der negativen Folge dass die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verfällt. Wird dies bereits in Betracht gezogen ?“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrem Schreiben handelt es sich um eine Anregung zu einer neuen steuerrechtlichen Regelung und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Ersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.